



Primarschule  
**Regensdorf**

Systematische Rechtssammlung

Titel: Rückstellung vor Schuleintritt

Gültig per: 26.11.2019

## Rückstellung vor Schuleintritt

### 1. Rückstellung vor Schuleintritt

#### 1.1. Rechtliches

##### VSV §3

<sup>1</sup> Sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Schulpflege ... die Rückstellung um ein Jahr anordnen, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt § 34 Abs. 3.

##### VSV § 34

<sup>3</sup> Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.

#### 1.2. Vorgehen in der Primarschule Regensdorf

Anträge der Eltern auf Rückstellung vom Kindergarteneintritt, die vor Schuleintritt gestellt werden, werden durch die FSP beurteilt und der Schulpflege (Ausschuss Schülerbelange) zum Entscheid vorgelegt. Bei komplexeren Fällen leitet die FSP die Anträge an den SPD weiter, welche zu Händen der Schulpflege (Ausschuss Schülerbelange) eine Empfehlung ausarbeitet.

### 2. Rückstellung während des Schuljahres

#### 2.1. Bestimmungen des VSA

VSA-Broschüre "Elterninformation zum Kindergarten" (Dezember 2018), S. 3-4

Eine Rückstellung von der Schulpflicht (Eintritt in den Kindergarten) ist im Einzelfall möglich; und zwar dann, wenn für ein Kind Schwierigkeiten zu erwarten sind, die auch mit sonderpädagogischen Massnahmen nicht zu bewältigen sind.

Die Rückstellung kann in Ausnahmefällen auch im Laufe des Schuljahres erfolgen. Der Antrag kann von den Eltern oder von der Lehrperson des Kindergartens kommen.

Der Entscheid liegt bei der Schulpflege. Sind die Eltern mit dem Entscheid der Schulpflege nicht einverstanden, können sie beim Bezirksrat Rekurs einreichen.

#### 2.2. Vorgehen in der Primarschule Regensdorf

Eine Rückstellung vom Kindergarteneintritt ist **kein** Schullaufbahntscheide, der bei der Schulleitung liegt, sondern gehört in den Kompetenzbereich der Schulpflege, auch wenn sich Lehrperson (und SL) und Eltern einig sind.

Der **Antrag** auf Rückstellung kann laut VSA von Seiten der **Eltern** oder der **Kindergartenlehrperson** erfolgen. In der PSR stellen die Lehrpersonen keine Anträge direkt bei der Schulpflege, sondern die Schulleitung reicht nach Besprechung mit der Lehrperson und frühzeitigen Beizug der FSP den Antrag an die Schulpflege (Ausschuss Sonderpädagogik) ein.